

## Richtlinien Abschlüsse Sekundarstufe II und Äquivalenzen

### 1. Definition Sekundarstufe II

Die Sekundarstufe II setzt die Ausbildung nach der obligatorischen Schulbildung fort. Sie beginnt in der Regel 9 Jahre nach Beginn der Primarschule (etwa 16. Lebensjahr) und umfasst berufsorientierte und allgemeinbildende Ausbildungsgänge. Die Ausbildungen dauern in der Regel 2-4 Jahre und schliessen mit einer Maturität, einem Diplom, einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis (EFZ) oder einem eidgenössischen Berufsattest (EBA) ab.

### 2. Anerkannte Abschlüsse auf Sekundarstufe II für die Zulassung zu einer akkreditierten KomplementärTherapie-Ausbildung, zum Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat OdA KT und zur Höheren Fachprüfung

Folgende Abschlüsse auf Sekundarstufe II sind für die Zulassung zu einer akkreditierten KT-Ausbildung, zum Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat OdA KT und zur Höheren Fachprüfung für KomplementärTherapeut\*innen anerkannt.

**Zu beachten ist, dass das Berufsattest (EBA) nicht zur Zulassung berechtigt.**

#### 2.1. Anerkannte allgemeinbildende Abschlüsse auf Sekundarstufe II

- Gymnasiale Matur
- Fachmaturität
- Fachmittelschulabschluss

#### 2.2. Anerkannte berufsorientierte Abschlüsse auf Sekundarstufe II

- Fähigkeitszeugnis (EFZ)
- Berufsmaturität

### 3. Anerkannte Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region

Absolvent\*innen mit einer Qualifikation im Hochschulbereich aus einem Signatarstaat müssen keine Gleichwertigkeit zur Sekundarstufe II nachweisen. Sie erfüllen mit ihrem ausländischen Abschluss auf Hochschulniveau die Anforderungen an die Äquivalenz zu einem Sekundarstufe II-Abschluss und können direkt an eine KT-Ausbildung bzw. zum Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat zugelassen werden.

*Die Konvention des Europarates und der UNESCO, Nr. 165 ("Lissabonner Konvention") regelt die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region.*

*Sie gilt nur für diejenigen Staaten, welche sie ratifiziert haben. Die Schweiz hat diese Konvention ratifiziert und gehört somit seit dem 1. Februar 1999 zu den sogenannten Signatarstaaten<sup>1</sup>.*

<sup>1</sup> SEV Nr. 165: <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treatynum=165>

#### 4. Äquivalenz zu einem Abschluss auf Sekundarstufe II für weitere ausländische Abschlüsse (mit Pendant in der Schweiz)

Die Äquivalenz eines **berufsorientierten oder allgemeinbildenden** ausländischen Abschlusses zu einem SEK II-Abschluss kann von der OdA KT nach Beurteilung der relevanten Dokumente ausgesprochen werden:

Abschluss	Einzureichende Nachweise
	Fremdsprachige Abschlüsse mit einer beglaubigten Übersetzung
eine mindestens dreijährige, auf eine Berufstätigkeit bezogene (berufsorientierte) formale Ausbildung, die mit einer Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde	Abschlusszeugnis und Prüfungsnachweis sowie Nachweis der Ausbildungsdauer und des Ausbildungsinhalts
ein ausländischer allgemeinbildender formaler Abschluss	Abschlusszeugnis und Prüfungsnachweis sowie Nachweis der Ausbildungsdauer und des Ausbildungsinhalts

#### 5. Äquivalenz zu einem Abschluss auf Sekundarstufe II für Personen ohne Abschluss auf Sekundarstufe II

Personen ohne Abschluss aus Sekundarstufe II (und allenfalls ohne formale Bildung), die an einer akkreditierten KT-Ausbildung, am Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat OdA KT und der Höheren Fachprüfung für KomplementärTherapeut\*innen interessiert sind, können bei der OdA KT ein kostenpflichtiges Gesuch um Äquivalenzbescheinigung «sur dossier» einreichen. Informationen zu diesem Verfahren erteilt die OdA KT auf Anfrage.

Die vorliegenden Richtlinien treten am 01.01.2024 in Kraft und ersetzen alle vorherigen Versionen.

Solothurn, 15.11.2023



Andrea Bürki  
Präsidentin OdA KT



Barbara Ettler  
Vize-Präsidentin OdA KT